Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 20 (1913)

Heft: 21

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

erweitert. Neben dieser amtlichen Tätigkeit, die noch wenig fortgeschritten ist, melden sich nun schon die beteiligten Industrien zum Wort und eine der ersten ist die Comasker Seidenstoffweberei. Am 22. Oktober 1913 hat in den Räumen der Handelskammer von Como eine stark besuchte Versammlung der italienischen Seidenstoff-Fabrikanten stattgefunden, um einen Vortrag des Senators Dr. Enrico Scalini anzuhören, der die Lage der italienischen Industrie im Hinblick auf die Erneuerung der Handelsverträge schilderte. Die Versammluug war vom Präsidenten der „Associazione italiana fra i fabbricanti di seterie", Cav. Cattaneo, einberufen worden.

Senator Scalini beleuchtete zunächst die Wichtigkeit der italienischen Seidenindustrie für die italienische Volkswirtschaft überhaupt und bemerkte, daß, wenn die Seidenzucht, Spinnerei und Zwirnerei sich aus Gründen der asiatischen Konkurrenz nicht mehr zu entwickeln vermögen, die italienische Seidenweberei dagegen große Fortschritte mache. Die Ausfuhr von Seidengeweben, Bändern usf., die im Jahr 1871 nur 250,000 kg im Wert von 21 Millionen Lire betragen hatte, stieg derart, daß für das Jahr 1902 ein Betrag von 1,131,000 kg und für 1912 ein Betrag von 1,674,000 kg im Wert von 104 Millionen Lire ausgewiesen wurde.

Diese Zahlen sprechen zwar nicht gegen die italienische Zollpolitik, umsomehr als der Absatz der Comasker Seidenweberei im Inland ebenso zugenommen haben dürfte, wie die Ausfuhr. Senator Scalini glaubte aber dennoch, schutzzöllnerische Töne anschlagen zu sollen und er hat damit in der Versammlung vollen Anklang gefunden. Scalini bemerkte, daß Italien in den Verträgen mit Deutschland und mit Österreich-Ungarn keine bedeutenden Konzessionen auf den Seidenzöllen gegeben habe, daß aber die Schweiz es gewesen sei, die durch hartnäckiges Fordern Ermäßigungen erlangt habe, die nicht im Verhältnis zu den schweizerischen Leistungen und zu der Wichtigkeit des gegenseitigen Warenaustausches gestanden hätten: so seien es denn auch andere Staaten gewesen, und zwar vor allem Deutschland, die aus den italienischen Konzessionen Nutzen gezogen hätten. Die Schlußfolgerung des Redners ging dahin, es habe bei Anlaß der Erneuerung der Handelsverträge eine Reduktion der bedeutenden Konzessionen stattzufinden, die seinerzeit im Vertrag mit der Schweiz gegeben wurden, m. a. W. es seien die italienischen Einfuhrzölle auf Seidenwaren zu erhöhen. Über das Maß dieser Erhöhung hat in der Versammlung nichts verlautet, wie auch die Diskussion keine neuen Momente zutage förderte. Dagegen verdient die Äusserung des Senators Scalini Erwähnung, daß die Handelsvertragsunterhandlungen, die vor zehn und zwölf Jahren geführt wurden, in Italien noch unter dem Eindruck der abessinischen Niederlagen und einer allgemeinen Entmutigung gestanden hätten, während der nordafrikanische Krieg das politische Ansehen und damit auch die wirtschaftliche Widerstandskraft des Landes erhöht habe. Es hat also allen Anschein, als ob die nationalistische Strömung, die auf politischem Gebiete in Italien so hohe Wellen schlägt, ihren Einfluß auch auf die Behandlung der wirtschaftlichen Fragen ausüben wird.

Französischer Zollkongreß. Am französischen Zollkongreß, zu dessen amtlicher Beschickung die französische Regierung schon vor längerer Zeit einlud, wird die Schweiz durch die Herren Minister Lardy, Dr. Alfred Frey und Zolldirektor Trabold (Genf) vertreten sein. Der Termin der Tagung ist nunmehr endgültig auf den 18. November angesetzt. Auf der Traktandenliste stehen folgende Fragen: 1. Verständigung über eine einheitliche Behandlung der Geschäftsreisenden und der von ihnen mitgeführten Warenproben. 2. Zollfreiheit der unter bestimmtem Vorbehalt eingeführten Waren. 3. Ist es wünschenswert, daß die Zollstreitigkeiten in allen Ländern einer Sachverständigenuntersuchung unterworfen werden? 4. Abschluß einer internationalen Vereinbarung über einheitliche Anwendung der Begriffe Brutto- und Nettoverzollung.

Neuer Zolltarif der Vereinigten Staaten. Der neue Tarif vom 3. Oktober 1913 ist nunmehr im Druck erschienen und wir werden in der nächsten Nummer der „Mitteilungen" den genauen Wortlaut der Seidenkategorie (Schedule L — Silks and Silk Goods), wie auch die wichtigsten allgemein gültigen Bestimmungen über die Einfuhr veröffentlichen.

Zu den umstrittensten Fragen, die ihre Erledigung noch nicht gefunden haben, gehört die Zollermäßigung von 5 Prozent für Waren, die auf amerikanischen Schiffen eingeführt werden. Zunächst steht noch nicht fest, ob die 5 Prozent einfach vom Zoll abgezogen werden, sodaß z. B. für Seidengewebe der Wertzoll sich von 45 auf 40 Prozent reduzieren würde, oder aber, ob es sich um eine verhältnismäßige Kürzung des Zollbetrages um 5 Prozent handelt, d. h. ob statt der 45 Prozent Wertzoll, 45 weniger 2,25 Prozent, nämlich 42,75 Prozent zu entrichten sein werden.

Größere Schwierigkeit bietet die Durchführung der Bestimmung überhaupt, indem sich herausgestellt hat, daß diese Zoll-Vergünstigung, die ursprünglich nur den nordamerikanischen Schiffen zugedacht war, auf Grund früherer Schiffahrtsverträge zwischen der Union und den andern Ländern, fast sämtlichen in den Häfen der Vereinigten Staaten einlaufenden Schiffen gewährt werden müßte.

Vorläufig, d. h. bis die Verhältnisse inbezug auf die Berücksichtigung der Schiffe der andern Staaten abgeklärt sind, beziehen die amerikanischen Behörden von allen Waren, die nicht auf amerikanischen Schiffen transportiert werden, den vollen Zoll. Der Ausführer hat bei der Zahlung des Zolles Vorbehalte zu machen, um später die zuviel bezahlten Beträge zurückfordern zu können.

Wie schon in der letzten Nummer der „Mitteilungen" erwähnt wurde, kann, auch nach Meldungen aus Washington, als sicher angenommen werden, daß alle Waren, die auf deutschen Schiffen nach den Vereinigten Staaten gesandt werden, auf den Abzug des sog. Flaggenzolles Anspruch haben, ebenso Waren, die sich österreichischer, belgischer, holländischer, skandinavischer und italienischer Schiffe bedienen. Englische Stoffe sollen, wenigstens für Waren englischen Ursprungs, die gleiche Vergünstigung genießen; volle Ungewißheit herrsche noch inbezug auf die Verhältnisse der französischen Linien. Um all den Schwierigkeiten und Einsprüchen der durch die Einführung des Flaggenzolles benachteiligten Staaten zu entgehen, soll die Regierung der Vereinigten Staaten die Aufhebung dieser Bestimmung ernstlich in Erwägung ziehen.

Einem Telegramm aus Washington zufolge hätte der „Attorney General" Mac Reynolds, der oberste Richter des Landes, den Artikel des Zolltarifes für ungültig erklärt, der für Waren, welche auf amerikanischen Schiffen transportiert werden, eine fünfprozentige Zollermäßigung gewährt.

Erhöhung der mexikanischen Zölle. Laut Mitteilung des schweizerischen Generalkonsulates in Mexiko sind die Zölle dieses Landes, die bereits durch Dekret vom 6. Februar d. J. um 10 Prozent hinaufgesetzt worden waren, neuerdings um weitere 50 Prozent erhöht worden.

Sozialpolitisches.

Revision des eidgen. Fabrikgesetzes. Über den Verlauf der Revision des Fabrikgesetzes ist den „Mitteilungen" regelmäßig berichtet worden. In Ergänzung und teilweiser Richtigstellung der in der letzten Nummer der „Mitteilungen" von unserem Mitarbeiter H. gebrachten Ausführungen, lassen wir im folgenden die wichtigsten Beschlüsse, die der Nationalrat bisher in der Angelegenheit gefaßt hat, folgen. Als Grundlage für die Beratungen des Bundesrates dient der sog. „Verständigungsentwurf" der nationalrätlichen Kommission, dem der Bundesrat ebenfalls in allen Teilen zugestimmt hat.

Von den 86 Artikeln des Verständigungsentwurfes hat der Nationalrat bisher 47 behandelt; eine Reihe von Artikeln wurden an die Kommission des Nationalrates zurückgewiesen.

Die Bussen (Art. 11) sind vom Nationalrat beibehalten worden. Die Fassung des Artikels ist derart, daß Mißbräuche ausgeschlossen sind. Gegen die Ausfällung jeder Buße steht dem Arbeiter das Beschwerderecht beim Fabrikinhaber zu und es sind überdies Bußen über 25 Rappen vom Fabrikinhaber unterschriftlich zu bestätigen und unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Endlich soll die Bekanntgabe der Bußen durch Anschlag oder auf ähnliche Weise verboten sein. Da das Gesetz den Fabrikinhaber für die Aufrechterhaltung der Ordnung und der guten Sitten in der Fabrik verantwortlich macht und ein ersprießliches Arbeiten ohne Disziplin

nicht möglich ist, so glaubte die große Mehrheit des Nationalrates, dem Arbeitgeber das Mittel der Verhängung von Bußen nicht entziehen zu sollen.

Eine für das Jahr 1910 vorgenommene Enquête bei 24 Seidenstoffirmen, die zusammen 10,400 mechanische Stühle beschäftigen, hatte eine Bußenzahl von 9370 ausgewiesen; der Ertrag der Bußen stellte sich auf 2036 Fr. oder 21,5 Rappen pro Buße und machte ungefähr ein Fünftel Promille der Lohnsumme aus.

Keine Erledigung haben die Bestimmungen über die Kündigung gefunden (Art. 19 und 20), indem insbesondere das Verbot der Kündigung wegen Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechtes, das gleichbedeutend ist mit der Angabe des Kündigungsgrundes, zu langen Auseinandersetzungen führte. Dabei wurde hervorgehoben daß, wenn dem Arbeitgeber das Kündigungsrecht entzogen werden sollte, das Gesetz auch dafür zu sorgen habe, daß nicht die Arbeiter die Kündigung von Mitarbeitern erzwingen können, weil diese nicht der gleichen oder keiner Organisation angehören.

Eine Verschärfung haben die Bestimmungen über das Verfahren von Einigungsstellen (Art. 27 u. ff.) erfahren, indem die Parteien und Vorgeladenen bei Buße verpflichtet werden, vor der Einigungsstelle auf deren Verlangen zu erscheinen und zu verhandeln, wie auch Auskunft zu erteilen.

Der Décompte-Artikel (22) hat in seinem letzten Absatz starke Anfechtung erfahren, indem die (nicht von der Verständigungskommission, sondern von der Kommission des Nationalrates) stammende Lösung, vom juristischen und vom praktischen Standpunkt aus beanstandet wurde. Die Kommission des Nationalrates soll eine neue Fassung vorschlagen, wobei ihr, wie beim Kündigungsartikel, eine große Zahl von Vorschlägen mit auf den Weg gegeben wurde.

Die wichtigen Bestimmungen über die Arbeitszeit, wie auch über die Überarbeitszeit (Art. 34 u. ff.), wurden laut den Vorschlägen der Verständigungskommission gutgeheißen, dagegen wurde beanstandet, daß der „abgeänderte Normalarbeitstag", d. h. die Möglichkeit, an Samstagen um 1 Uhr zu schließen und dafür an den übrigen Wochentagen 10½ Stunden arbeiten zu lassen, für eine Frist von zehn Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes Gültigkeit haben soll. Diese Bestimmung ist ebenfalls an die Kommission des Nationalrates zurückgewiesen worden in der Meinung, daß eine Verkürzung der zehnjährigen Frist in Erwägung gezogen werden soll.

Im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Arbeitszeit sei noch kurz auf die Ausführungen unseres H.-Mitarbeiters über diesen Gegenstand in der letzten Nummer der „Mitteilungen" hingewiesen. Die zum Schlagwort gewordene Äußerung: je kürzer die Arbeitszeit, desto größer die Leistungsfähigkeit und der Arbeitsertrag, kann nur bedingt richtig sein. Wo die Maschine die Hauptrolle spielt (wie z. B. in der Spinnerei), ist diese Behauptung zweifellos unzutreffend; aber auch da, wo die menschliche Arbeitskraft mehr zur Geltung kommt (wie z. B. in der Weberei), bedeutet die Verkürzung der Arbeitszeit keineswegs immer eine Steigerung der Produktionsfähigkeit: wenn dem nicht so wäre, so hätten die in allen Industrien bei schlechtem Geschäftsgang vorgenommenen Arbeitszeitverkürzungen, um eine Produktionseinschränkung herbeizuführen, keinen Zweck. In der Seidenstoffweberei z. B., die in den letzten Jahren häufig Betriebseinschränkungen in Form von Arbeitszeitverkürzungen vornehmen mußte, hat man die Erfahrung gemacht, daß die Arbeiterschaft in der ersten Zeit den Produktionsausfall durch intensivere Arbeit wohl einzuholen vermochte, daß aber jeweilen schon bald das übliche Arbeitsmaß eingehalten wird, sodaß bei längerer Dauer der Arbeitszeitverkürzung, auch die Produktion tatsächlich abnimmt. Wenn endlich in der H.-Korrespondenz gesagt wird, das sogen. Taylor-System stelle fest, daß mit der Verkürzung der Arbeitsdauer eine erhöhte Arbeitsleistung eintritt, so ist die Sache denn doch nicht so einfach. Das Taylor-System befürwortet in der Tat eine möglichst kurze Arbeitszeit, verlangt aber, um diese zu ermöglichen, die Ausschaltung allen nicht vollwertigen Arbeitermaterials, eine ausgeklügelte Arbeitsverteilung und vor allem eine außerordentliche Arbeitsintensität, d. h. eine Anspannung aller Kräfte, wie solche bei uns vorläufig nicht denkbar wäre. Die sozialdemokratischen Führer verlangen wohl eine Verkürzung der Arbeitszeit, lehnen aber die Taylor-Arbeitsmethode ab. So sehr die Forderung nach einer verhältnismäßig kurzen Arbeitszeit vom Standpunkte der Gesundheit und der Möglichkeit einer freien Betätigung gerechtfertigt erscheint, so wenig läßt sich diese allgemein (es gibt auch hier Ausnahmen) mit dem Hinweis begründen, daß der kürzeren Arbeitszeit eine größere Leistungsfähigkeit entspreche. Wenn tatsächlich in neuneinhalb oder zehn Stunden ebensoviel oder noch mehr geleistet würde als in zehneinhalb oder elf Stunden, so wären längst alle Arbeitgeber, nicht nur in der Schweiz, zum zehn- oder neuneinhalb-Stundentag übergegangen, da ihnen nichts daran gelegen sein kann, die Arbeiter nutzlos eine Stunde länger in den Fabrikräumen zurückzubehalten, umsomehr, als diese Stunde bei Stundenlohn eine Erhöhung des Lohnkontos, und in jedem Falle eine Erhöhung der allgemeinen Unkosten bedeutet.

Firmen-Nachrichten

Schweiz. Zürich. Aktiengesellschaft vorm. Baumann älter & Co., Zürich. Man teilt mit: Die Generalversammlung dieser Seidenfabrikationsfirma beschloß für 1912/13 die Verteilung einer Dividende von 6 Prozent (gegen 5½ Prozent im Vorjahre) auf ein Aktienkapital von 5 Millionen Fr.

— Arbon. Stickereiwerke Arbon A.-G. Aus dem soeben erschienenen Bericht über das Geschäftsjahr vom 1. Juli 1912 bis 30. Juni 1913 obiger Gesellschaft seien hier die wichtigsten Ziffern erwähnt: Die Generalunkosten betrugen 936,710 Franken gegen Fr. 543,032 im Vorjahre. Nach den statutarischen Abschreibungen resultiert ein Verlust von Fr. 351,644.16 plus Passivsaldo pro 1912 im Betrage von Fr. 2,974,811.61, so daß sich ein Totalverlust-Saldo von Fr. 3,326,456,27 ergibt, der laut Antrag an die Generalversammlung auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. Das Warenkonto stellt sich auf Fr. 1,029,784 gegenüber Fr. 783,672 im Jahre 1912.

Mode- und Marktberichte

Seide.

Der Seidenstoffmarkt ist flau; die Abnehmer warten mit Aufträgen zu in der Annahme, die Preise würden etwas zurück gehen.

Seidenwaren.

Der Geschäftsgang in der Seidenstoffabrikation läßt an Lebhaftigkeit immer noch zu wünschen. Die Lyoner Industrie wird in ihren Spezialitäten immer noch durch Eingang neuer Aufträge beschäftigt, doch nicht mehr so ausgiebig wie früher. Crêpon, Krepp und Grenadine gehören zu den bevorzugten Geweben, Samt und Plüsch geben auch viel zu tun. Moirés erhalten Aufträge. Die Zürcher Seidenindustrie war in letzter Zeit von auswärtigen Käufern besucht, hauptsächlich Amerikanern, die der Fabrik einige Aufträge übermittelten. Die Basler Bandindustrie äußert sich zur Zeit über den Geschäftsgang sehr befriedigt. Hoffentlich hält diese gute Konjunktur noch länger an.

Baumwolle.

G. Amerikanische Baumwolle. Der Entkörnungsbericht des Census Bureau gab am 25. Oktober die Zahl 6,956,000 Ballen gegen 6,838,000 im vergangenen Jahre und 7,740,000 Ballen im vorausgegangenen Jahre. Die entkörnten Quantitäten während der unter Besprechung befindlichen Periode verglichen sich wie folgt (in Ballen):

	1913/14	1912/13	1911/12
Entkörnt	3,719,000	3,823,000	4,077,000
Totale Ernte	?	14,167,000	16,138,000

Die Entkörnungen zeigen also in diesem Jahre einen ausgesprochenen Rückgang. Wenn man in Verbindung damit die frühe Reife der gegenwärtigen Ernte in Berücksichtigung zieht und die Schnelligkeit der verbesserten Entkörnungsmethoden, würde die gegenwärtige Zahl, so weit dies geht, sicherlich dahin führen, die Erwartungen einer